

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. November 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom 10. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2018¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:

4. (*geändert*) die Inhaber von Bewilligungen gemäss § 70;

Titel nach § 19 (*geändert*)

3 Feuerungs- und Abgasanlagen

§ 22 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Gebäudeeigentümer oder der Bauherr vor der Ausführung der Gemeinde anzuzeigen.

² Jede im Rohbau fertige, neue oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlage ist der Gemeinde zur Kontrolle anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

¹ B 119-2018

² SRL Nr. 740

§ 58a (neu)

Kontrolle

¹ Gebäude und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, sind von der Gebäudeversicherung periodisch auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 70 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (*Überschrift geändert*)

¹ Wer Kaminfegerarbeiten ausführt oder durch seine Angestellten ausführen lässt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde führt eine öffentliche Liste der Bewilligungsinhaber.

² Eine Bewilligung wird Personen erteilt, die das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister erlangt haben oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom vorweisen können und Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Feuerschau bieten (im Folgenden: zugelassene Kaminfegermeister).

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 71 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)Inhalt und Umfang der Bewilligung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Sie ist nicht übertragbar.

§ 72 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)Erlöschen und Entzug der Bewilligung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Bewilligung erlischt mit der Verzichtserklärung oder dem Tod des Bewilligungsinhabers.

² Die zuständige Behörde kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entziehen, wenn

- a. (neu) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. (neu) der Bewilligungsinhaber wiederholt gegen seine in diesem Gesetz genannten Pflichten verstossen hat.

§ 73 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)Versicherungspflicht (*Überschrift geändert*)

¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Regierungsrat bestimmt die erforderliche Höhe der Deckungssumme in einer Verordnung.

§ 74

aufgehoben

§ 75

aufgehoben

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Reinigungspflicht (*Überschrift geändert*)

¹ Gebäudeeigentümer haben ihre Feuerungs- und Abgasanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen von einem zugelassenen Kaminfegermeister kontrollieren und wenn nötig reinigen zu lassen.

² Gebäudeeigentümer müssen die Kontrollen und Reinigungen belegen können. Die Gebäudeversicherung kann die Erfüllung der Reinigungspflicht mit Stichproben kontrollieren.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Ausbrennen von Feuerungs- und Abgasanlagen darf nur bei Bedarf und ausschliesslich von einem zugelassenen Kaminfegermeister oder dessen Angestellten vorgenommen werden.

§ 78

aufgehoben

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Rohbaukontrolle (*Überschrift geändert*)

¹ Die Gemeinden überprüfen neu erstellte oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlagen im Rohbau sofort auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

² Die Kontrolle ist von einem Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis oder von einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung durchzuführen. Die Gemeinden können die Kontrolle einem zugelassenen Kaminfegermeister oder einer anderen genügend qualifizierten Person übertragen.

§ 79a (neu)

Periodische Feuerschau

¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume und die Lagerung der Brennstoffe anlässlich der Reinigung auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.

§ 80 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)Vorgehen bei Mängeln (*Überschrift geändert*)

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ Vorschriftswidrige Zustände sind vom zugelassenen Kaminfegermeister oder von der Gemeinde beim Gebäudeeigentümer oder beim Bauherrn sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden, sofern es der Zustand der beanstandeten Anlage erlaubt.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn der pflichtige Gebäudeeigentümer oder Bauherr die verlangten Massnahmen ablehnt oder innert der angesetzten Frist nicht ausführt, überweist der zugelassene Kaminfegermeister oder die Gemeinde den Fall an die Gebäudeversicherung.

§ 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion der Gebäudeversicherung³ prüft die ihr von den zugelassenen Kaminfegermeistern oder den Gemeinden überwiesenen Fälle und erlässt die nötigen Verfügungen.

§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Kosten der Feuerschuarbeiten tragen die Gebäudeeigentümer oder die Bauherren.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 76, 77, 79a, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.

³ Gemäss § 45 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977, wurde der Ausdruck «Verwaltung der Brandversicherungsanstalt» durch «Direktion der Gebäudeversicherung» ersetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. September 2018

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner